

# **NEUFASSUNG**

## **der Kindertagesstätten-Ordnung (KiTa-Ordnung) der Stadt Aßlar**

Aufgrund des § 3 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Aßlar sowie des § 2 der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Aßlar hat der Magistrat der Stadt Aßlar in seiner Sitzung am 21.08.2019 folgende Neufassung der Kindertagesstätten-Ordnung beschlossen:

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Auf Grundlage des § 3 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Aßlar sowie des § 2 der entsprechenden Gebührensatzung macht der Magistrat der Stadt Aßlar von den jeweils dort eingeräumten Ermächtigungen Gebrauch und erlässt diese Kindertagesstätten-Ordnung (KiTa-Ordnung).
- (2) Diese KiTa-Ordnung regelt Ausführungsbestimmungen zu den in Abs. 1 angeführten Satzungen. Hierdurch wird den Erfordernissen eines zeitnah flexiblen und praxisorientierten Rahmens für die konkrete Umsetzung dieser Satzungen Rechnung getragen.
- (3) Diese KiTa-Ordnung wird – in der jeweils aktuellen Fassung – sowohl im Mitteilungsblatt „Aßlar – Die Woche“ als auch auf der Homepage der Stadt Aßlar veröffentlicht.

## **II. Ausführungsbestimmungen zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung**

### **§ 2 Betreuungszeiten**

(1) Die Kindertagesstätten der Stadt Aßlar sind wie folgt geöffnet:

<b>Einrichtungen</b>	<b>Öffnungszeiten</b>
KiTa „Am Kirchberg“	7:00 Uhr – 16.30 Uhr
KiTa „Entdeckerland“	7:00 Uhr – 16.30 Uhr
Krippe „Kleine Strolche“	7:00 Uhr – 15.00 Uhr
Hort „Blauland“	7:00 Uhr – 16.30 Uhr
KiTa „Drachennest“	7:00 Uhr – 17.00 Uhr
KiTa „Pustebblume“	7:00 Uhr – 16.30 Uhr
Krippe „Löwenzahn“	7:00 Uhr – 16:30 Uhr
KiTa „Spatzennest“	7:00 Uhr – 16.30 Uhr
KiTa „Flohkiste“	7:00 Uhr – 16.30 Uhr

- (2) Jede Kindertageseinrichtung bleibt pro Jahr in der Regel 25 Tage geschlossen. Verringert oder erhöht sich in einem Jahr der Wert, so ist dies innerhalb der beiden Folgejahre auszugleichen (3 Jahresplanung).
- (3) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen ist ein zusammenhängender Schließzeitraum von mindestens 2 bis max. 3 Wochen anzustreben. Die übrigen Schließzeiten liegen in den gesetzlich festgelegten Weihnachtsferien, Herbstferien, Osterferien und Brückentagen nach innerhalb einer Woche liegenden Feiertagen. Ausnahmsweise kann eine Einrichtung tageweise außerhalb der genannten Zeiträume geschlossen werden, wenn Aus- und Fortbildungszwecke des Betreuungspersonals dies erfordert.
- (4) Bekanntgaben erfolgen rechtzeitig in geeigneter Weise an die betroffenen Erziehungsberechtigten, insbesondere durch Aushang in der Einrichtung.

### **§ 3 Aufnahme**

- (1) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die Benutzungssatzung, die Gebührensatzung sowie diese Kindertagesstätten-Ordnung an. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Aufnahmebescheid der Stadt Aßlar.
- (2) Sofern Kinder an ansteckenden Krankheiten leiden, ist dies von den Erziehungsberechtigten vor der Aufnahme anzuzeigen und durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass eine Aufnahme des Kindes ohne die Gefährdung Anderer möglich ist. Das Gleiche gilt auch für erst während der Betreuung in der Kindertageseinrichtung eintretende ansteckende Krankheiten. Neben dem ärztlichen Attest können auch die Empfehlungen der fachlich zuständigen Stellen des Bundes, des Landes Hessen oder des Landkreises für eine Entscheidungsfindung hinsichtlich der Aufnahme bzw. der Wiederaufnahme herangezogen werden.
- (3) Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer besonderen Betreuung bedürfen, können aufgenommen werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen vorliegen.

### **§ 4 Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertageseinrichtungen regelmäßig besuchen; sie sollen in der Regel spätestens bis 9.00 Uhr eintreffen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit den pädagogischen Fachkräften und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit in der Kindertageseinrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übergabe der Kinder im Gebäude der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen.

Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Erklärung auf ihre Echtheit oder Wahrheit zu überprüfen. Diese Erklärung kann widerrufen oder verändert werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen. Für den Weg des Kindes zur Kindertagesstätte und nach Hause sind die Eltern verantwortlich. Geschwister, die Kinder in der Tageseinrichtung abholen, müssen mindestens 12 Jahre alt sein.

- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher

Mitteilung an die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet. Im Übrigen gilt § 5 dieser KiTa-Ordnung.

- (4) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung sowie diese Kindertagesstätten-Ordnung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

## **§ 5**

### **Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung**

Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

## **§ 6**

### **Versicherung**

- (1) Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

## **§ 7**

### **Abmeldung**

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Monatsende bei der Stadtverwaltung oder der Leitung der Kindertageseinrichtung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. eines Monats dort ein, werden sie erst zum Ablauf des nächsten Monats wirksam.
- (2) Wird diese Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertageseinrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss des Kindes sollte gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten eine Lösungsmöglichkeit erörtert werden, die einen Ausschluss als letztes Mittel nicht erforderlich macht; die Bereitschaft der Erziehungsberechtigten zu entsprechenden Gesprächen wird vorausgesetzt. Im Bereich der Grundschulkinder (Hort/Betreute Grundschule) ist die jeweilige Schulleitung zu beteiligen; Voraussetzung hierfür ist eine Schweigepflichtsentbindung gegenüber der Schule. Sofern ein Kind ganz oder teilweise aufgrund seines Verhaltens vom Schulunterricht ausgeschlossen wird, erfolgt an diesem Tag keine Betreuung im Hort bzw. in der Betreuten Grundschule.

- (3) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertageseinrichtung fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten ebenfalls vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 dieser KiTa-Ordnung.
- (4) Werden die Gebühren nach der Gebührensatzung zweimal nicht ordnungsgemäß gezahlt oder die für die Erstattung dieser Gebühren durch einen Sozialleistungsträger erforderlichen Maßnahmen (insbesondere Antragstellung und Mitarbeit im Verfahren) nicht ergriffen, erlischt der Anspruch auf den bisher eingenommenen Betreuungsplatz.
- (5) Sind Erziehungsberechtigte mit der gegenwärtigen Einrichtung ihres Kindes nicht zufrieden und können Gespräche bzw. Absprachen mit der Kindertagesstättenleitung dies nicht verändern, so wird ihnen einmalig ein Betreuungsplatz in einer anderen städtischen Einrichtung angeboten. Dieser neue Betreuungsplatz wird frühestens ab Beginn des übernächsten Monats nach entsprechender Antragstellung zugewiesen, sobald eine adäquate Möglichkeit besteht. Ein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Einrichtung besteht ausdrücklich nicht. Nehmen die Erziehungsberechtigten dieses Angebot nicht wahr, bleibt der Aufnahmebescheid unverändert und das Kind in der gegenwärtigen Einrichtung.
- (6) Sofern Erziehungsberechtigte einen zumutbaren zugeteilten Betreuungsplatz nicht annehmen, gilt das Kind in Bezug auf seinen Rechtsanspruch als versorgt. In diesem Falle besteht innerhalb eines Zeitraums von mindestens 9 Monaten nach Ablehnung des Platzangebotes kein Anspruch auf Zuteilung eines Betreuungsplatzes.
- (7) Die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 – 6 trifft die Stadtverwaltung im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung.

### **III. Ausführungsbestimmungen zur Gebührensatzung zu der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen**

#### **§ 8 Gebührenabwicklung**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung (Schließzeiten im Sinne der Benutzungssatzung) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 8 Wochen nicht besuchen, kann die Verpflichtung der Gebühreuzahlung für den Erkrankungszeitraum ganz oder teilweise erlassen werden. Hierüber entscheidet die Stadtverwaltung im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (5) Leben Eltern nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz oder nach dem Einkommensteuergesetz erhält. Sobald dieser Elternteil nicht termingerecht zahlt, wird der andere Elternteil gebührenpflichtig.
- (6) Verpflegungsentgelt fällt in den Modulen bis 6 Stunden Betreuungszeit täglich (7.00 – 13.00 Uhr) nicht an, da für diese Kinder keine Verpflegung erfolgt.
- (7) § 3 Abs. 4 der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen regelt, dass angemeldete Kinder im Einzelfall nachmittags zusätzlich betreut werden können. Die Formulierung „im Einzelfall“ schließt aus, dass Zeitkarten in regelmäßigen Abständen oder für regelmäßige Zeiträume genutzt werden können (z. B. jede Woche an einem oder mehreren bestimmten Tagen).

## **§ 9 Gebührenübernahme**

Sofern Erziehungsberechtigte Anspruch auf Gebührenübernahme von Sozialleistungsträgern haben, sind sie verpflichtet, durch entsprechende Mitwirkung am Verfahren (insbesondere Antragstellung und Vorlage von Unterlagen, usw.) diese Ansprüche nicht zu gefährden.

## **§ 10 Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **IV. Inkrafttreten**

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Kindertagesstätten-Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Urfassung der Kindertagesstätten-Ordnung vom 23.02.2015 sowie alle nachfolgenden ergänzenden oder verändernden Fassungen (Änderungsordnungen 1 – 5) außer Kraft.

Aßlar, 22.08.2019

Der Magistrat  
der Stadt Aßlar

---

Ernst Holzer  
1.Stadtrat